OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751677/5/MB/NIF

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M C, vertreten durch F Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/55879, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juli 2021 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 NAG als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass der Bf erstmalig am 31. Oktober 2014 eine Aufenthaltsbewilligung als Schülerin erteilt worden sei. Dieser Titel sei bereits vier Mal – zuletzt mit Gültigkeit bis zum 22. Mai 2019 – verlängert worden. Am 3. Juli 2019 hätten die Eltern der Bf verspätet für die Bf den Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ als Familienangehörige zum Vater der Bf, M C, der einen Antrag auf Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot-Karte als selbstständige Schlüsselkraft gestellt habe und diesem auch mit Gültigkeit bis zum 15. März 2021 bewilligt worden sei, gestellt. Die Eltern der Bf hätten für die Bf erneut verspätet am 26. März 2021 persönlich bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verlängerung der „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gestellt. Der zusammenführende Vater der Bf habe am 4. März 2021 einen Zweckänderungsantrag auf eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 NAG gestellt.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 Abs 1 NAG ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte Plus zu erteilen sei, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen und der Zusammenführende beispielsweise einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 NAG oder eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 NAG innehat. Der Zweckänderungsantrag vom Zusammenführenden M C sei aufgrund fehlender Voraussetzungen des § 43 Abs 1 NAG abgewiesen worden. Aus diesem Grund könne die Bf kein Aufenthaltsrecht mehr vom Zusammenführenden ableiten und der Verlängerungsantrag der Bf sei abzuweisen. Ein eigenständiges Niederlassungsrecht gemäß § 27 NAG könne bei der Bf aufgrund ihrer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 46 NAG nicht vorliegen, da die Bf über keinen Aufenthaltstitel verfüge, mit dem sie zur Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt ist. § 17 AuslBG verweise seinerseits auf die Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 41a NAG, bei der die Familienangehörigenkarten gemäß § 46 NAG nicht beinhaltet seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 12. August 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass der an den Zusammenführenden M C ergangene Bescheid, mit dem ihm die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt wurde, nicht rechtskräftig sei, sondern fristgerecht bekämpft worden sei und zur Vorentscheidung bei der belangten Behörde liege. Es werde aus Gründen der prozessualen Sicherheit das gesamte Vorbringen in der Beschwerde des M C zum Inhalt der gegenständlichen Beschwerde erhoben – zumal man daraus klar ersehen könne, dass die

zusammenführende Person im Rahmen des Zweckänderungsantrages die Voraussetzungen erfüllt habe und ihm die Niederlassungsbewilligung iSd § 43 NAG zu erteilen gewesen wäre.
Zum Entscheidungszeitpunkt über den nunmehr bekämpften Antrag habe es keine rechtskräftige Entscheidung über den Antrag des M C gegeben. Solange dieser aber nicht rechtskräftig ist, hätte die belangte Behörde daher im Rahmen eines offenen Verfahrens nicht davon ausgehen dürfen, dass für die zusammenführende Person keine Aufenthaltsbewilligung vorliegt – sie hätte die Vorfrage selbstständig lösen müssen. Eine Bindungswirkung „pro futura“ gebe es für nicht rechtskräftige Bescheide nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 6. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die am 18. Juni 2006 geborene Bf ist kanadische Staatsbürgerin.

Am 31. Oktober 2014 wurde der Bf erstmalig eine Aufenthaltsbewilligung als Schülerin erteilt. Dieser Titel wurde zuletzt mit Gültigkeit bis zum 22. Mai 2019 verlängert. Am 3. Juli 2019 brachten die Eltern der Bf, Frau J C und Herr M C für die Bf einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ als Familienangehörige zum Vater M C ein. Dem Vater der Bf wurde die Rot-Weiß-Rot-Karte als selbstständige Schlüsselkraft mit Gültigkeit vom 15. März 2019 bis 15. März 2021 erteilt.

Die Eltern der Bf brachten am 26. März 2021 für die Bf einen Antrag auf Verlängerung der „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ ein. Der zusammenführende Vater der Bf stellte am 4. März 2021 einen Zweckänderungsantrag auf eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 NAG.

Mit Bescheid vom Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2021 wurde der Antrag des Vaters der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs 1 NAG als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Vater der Bf mit Schreiben vom 12. August 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 17. Jänner 2022, GZ: LVwG-751673/6/MB/NIF, wurde die Beschwerde des Vaters der Bf als unbegründet abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Grundlagen:

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021, lauten:

„Niederlassungsbewilligung

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
2. in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Beschwerde des Vaters der Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2021, GZ: BA-4-AEG/57378, betreffend die Abweisung seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs 1 NAG wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Jänner 2022, GZ: LVwG-751673/6/MB/NIF, als unbegründet abgewiesen.

Da der zusammenführende Vater der Bf nunmehr über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt, kann auch der Bf als Familienangehörige keine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung im Sinne einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus gemäß § 46 Abs 1 Z 1 NAG erteilt werden. Da sohin eine besondere Erteilungsvoraussetzung fehlt, ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22. September 2009, 2009/22/0169; 18. März 2010, 2009/22/0129).

IV.2. Die Beschwerde ist daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter